

XXIV. GP.-NR

9254 /J

14. Sep. 2011

**ANFRAGE**

des Abgeordneten Vilimsky  
und weiterer Abgeordneter  
an die Bundesministerin für Inneres  
betreffend Staatsbürgerschaftsverleihung 2008 und 2009

Das Staatsbürgerschaftsgesetz normiert in § 11a:

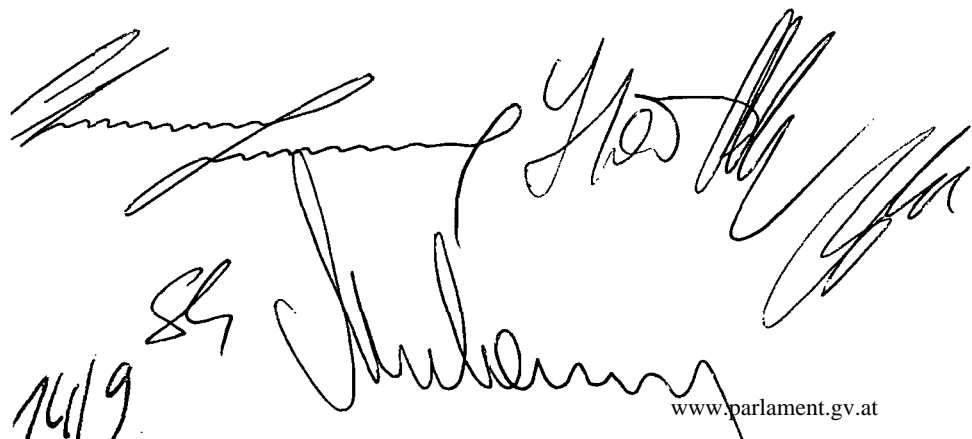
„(4) Einem Fremden ist nach einem rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt von mindestens sechs Jahren im Bundesgebiet und unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8, Abs. 2 und 3 die Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn

1. ihm der Status als Asylberechtigter zukommt, sofern das Bundesasylamt auf Anfrage mitteilt, dass weder ein Verfahren nach § 7 AsylG 2005 eingeleitet wurde, noch die Voraussetzungen für die Einleitung eines solchen Verfahrens vorliegen;
2. er im Besitz der Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen), BGBI. Nr. 909/1993 ist;
3. er im Bundesgebiet geboren wurde oder
4. die Verleihung auf Grund der vom Fremden bereits erbrachten und zu erwartenden außerordentlichen Leistungen auf wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, künstlerischem oder sportlichem Gebiet im Interesse der Republik liegt.“

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an die Frau Bundesministerin für Inneres nachstehende

**Anfrage:**

1. Wie vielen Personen wurde im Jahr 2009 und im Jahr 2008 die Staatsbürgerschaft auf Grund des § 11a Absatz 4 StbG verliehen?
2. Wie vielen Personen wurde im Jahr 2009 und im Jahr 2008 die Staatsbürgerschaft auf Grund des § 11a Absatz 4 Z 1 StbG verliehen?
3. Wie vielen Personen wurde im Jahr 2009 und im Jahr 2008 die Staatsbürgerschaft auf Grund des § 11a Absatz 4 Z 2 StbG verliehen?
4. Wie vielen Personen wurde im Jahr 2009 und im Jahr 2008 die Staatsbürgerschaft auf Grund des § 11a Absatz 4 Z 3 StbG verliehen?
5. Wie vielen Personen wurde im Jahr 2009 und im Jahr 2008 die Staatsbürgerschaft auf Grund des § 11a Absatz 4 Z 4 StbG verliehen?



14/9

